

Abstimmungsbekanntmachung
Bürgerentscheid der Stadt Loitz
am **23.04.2023** von **8:00 bis 18:00 Uhr**

1.

Die Stadt Loitz ist in folgenden **Stimmbezirk** eingeteilt:

Stimmbezirk 01: Loitz
Abstimmungsraum: **AWO-Raum / Amtsgebäude**
 Marktstraße 157
 17121 Loitz
 - nicht barrierefrei zugänglich -

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.03.2023 bis 31.03.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte abzustimmen hat.

2.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am **23.04.2023 um 17:00 Uhr** in Loitz, Marktstraße 157, Raum des Standesamtes zusammen.
- nicht barrierefrei zugänglich -

3.

Jeder Wahlberechtigte hat zum Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass das Grundstück Gemarkung Wüstenfelde, Flur 3, Flurstück 41 im Eigentum der Stadt Loitz verbleibt und an Privatpersonen weder verkauft noch verpachtet wird?“

Der Stimmzettel enthält jeweils einen Kreis zur Kennzeichnung für eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welche Entscheidung die Stimme gelten soll.

4.

Wahlberechtigte können in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist im gefalteten Zustand so in die Abstimmurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Wahlberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen.

Die Briefabstimmungsunterlagen können ab dem 03.04.2023 bei der Stadt Loitz beantragt werden.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen möchte, muss den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Abstimmungsschein im Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7.

Das Abstimmungsrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Loitz, 27.03.2023


.....
Gemeindewahlbehörde